



Der Gemeindevorstand – Otzbergstraße 13 – 64853 Otzberg

**An die  
Einwohnerinnen und Einwohner  
von Otzberg**

Sachgebiet: Bürgermeister

Sachbearbeitung: Matthias Weber

Unser Zeichen:

Telefon: 06162 9604-150

Telefax: 06162 9604-128

e-Mail: [weber@otzberg.de](mailto:weber@otzberg.de)

Datum: 23. März 2020

## Aktuelle Entwicklung zur Corona-Pandemie

Liebe Otzbergerinnen, liebe Otzberger,

Am Abend des 22. März veröffentlichte das Land Hessen die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, die die Regelungen der Verordnung vom 20. März 2020 in einigen Punkten verschärft und klarstellt. Hier erhalten Sie einen Überblick über wesentliche ab dem 23. März 2020 geltende Regelungen. Alle Verordnungen sind als pdf- Datei verfügbar auf der Homepage [hessen.de](https://www.hessen.de).

### 1. Verhalten in der Öffentlichkeit

- Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.
- Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Erlaubt ist die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen.
- Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, dass Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

## Erlaubt sind

- Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
- der öffentliche Personennahverkehr und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen, in denen ein bestimmungsgemäßes Zusammentreffen für kurze Zeit unvermeidbar ist,
- die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen,
- Blutspenden.

**Trauerfeiern:** Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von Abs. 1 und 2 Satz 1 für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zulassen.

**Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.**

## 2. Gaststätten

Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels und andere Gewerbe, **dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten.**

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen.

Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sowie Eisdielen **sind zu schließen.**

## 3. Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten

Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten können unter Beachtung der Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes erbracht werden, soweit sie nicht zu den untersagten bzw. zu schließenden Aktivitäten/Angeboten gehören.

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Frisöre, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind zu schließen; lediglich medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

Beratungsleistungen psychosozialer, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

#### **4. Zugelassen sind folgende Aktivitäten/Angebote**

Lebensmitteleinzelhandel, Futtermittelhandel, Wochenmärkte, Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger, Reformhäuser, Feinkostgeschäfte, Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, Getränkemarkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Waschsalons, Tankstellen und Tankstellenshops, Reinigungen, Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, Zeitungsverkauf, Blumenläden, Tierbedarfsmärkte, Bau- und Gartenbaumärkte, Großhandel und den Online-Handel. Bei Zweifelsfällen entscheidet der Schwerpunkt im Sortiment.

Eine Öffnung der Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen. Es ist sicher zu stellen, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Die genannten Bereiche können auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet werden, aber nicht am Karfreitag sowie den Osterfeiertagen.

#### **5. Untersagt sind folgende Aktivitäten/Angebote**

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- touristische und kulturelle Angebote jeglicher Art, beispielsweise Reisebusreisen, Schiffsausflüge und Stadtführungen, sonstige Sportangebote, die ihrer Art nach mit körperlichen Kontakt verbunden sind.
- die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie Privatunterricht im außerschulischen Bereich. Online-Angebote bleiben möglich.
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Allen Glaubensgemeinschaften bleibt es unbenommen, alternative Formen der Glaubensbetätigung auszuüben, die nicht mit Zusammenkünften von Personen verbunden sind, zum Beispiel Angebote im Internet. Die in Satz 1 genannten Gebäude und Räume können für die Gebete Einzelner offen gehalten werden.

#### **Zu schließen oder einzustellen sind:**

- Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, die als Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), gelten,

- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), insbesondere Bars, Clubs Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
- Kultureinrichtungen jeglicher Art unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Museen, Theater, Freilichttheater, Opern, Schauspiel- und Konzerthäuser, Schlösser sowie Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos und Freilichtkinos,
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, öffentliche und private Schwimm- und Spaßbäder, Thermalbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
- Spielplätze, Bolzplätze und Tummelplätze,
- Mehrgenerationenhäuser, soweit diese nicht dem Wohnen dienen, Jugendhäuser, Seniorenbegegnungsstätten, Mütter- und Familienzentren,
- Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,
- Copyshops, Internet-Cafés und ähnliche Einrichtungen,
- Hundeschulen und Hundesalons,
- alle weiteren, nicht an anderer Stelle der Verordnung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufszentren.

## 6. Kinderbetreuung in Schulen, Horten, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern

Es gibt wesentliche Verbesserungen für Eltern, die eine Notversorgung ihrer Kinder benötigen.

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16.3.2020 hatte festgelegt:

Bis zum 19. April 2020 dürfen Kinder keine Kindertageseinrichtung nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), und keine nach § 43 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen. Dazu gibt es enge Ausnahmen, die die Träger der Einrichtungen strikt zu befolgen haben.

Hier nur die Änderungen nach der Verordnung von gestern, alle übrigen Regelungen zur Notbetreuung bleiben unverändert bestehen:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg  
Tel.: 06162-9604-0 | Fax: 06162-9604-128

Otzbergstraße 13 | 64853 Otzberg | www.otzberg.de  
gemeindevverwaltung@otzberg.de | USt-IDNr.: DE 111608940

Bankverbindung: Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Sparkasse Dieburg  
IBAN DE58 5085 2651 0083 3039 25  
BIC HELADEF1DIE

Sparkasse Darmstadt  
IBAN DE86 5085 0150 0000 5482 00  
BIC HELADEF1DAS

DZ-Bank AG  
IBAN DE55 5006 0000 0000 0234 00  
BIC GENODE55XXX

- a. Die Angabe „wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zu den folgenden Personengruppen gehören" wird durch die Wörter „wenn **eine** Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der folgenden Personengruppe gehört:"

Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 und 11 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sowie Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),“

Als Nr. 14 wird neu angefügt:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist.“

### **Anmerkung**

Diese Zusammenfassung ist lediglich ein Auszug mit den für das tägliche Leben in Otzberg wesentlichen Regelungen der Verordnung, der Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Bitte schauen Sie sich die Verordnungen auf der Seite [hessen.de](http://hessen.de) an.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung.

gez. Matthias Weber  
Bürgermeister